

Pflichtverletzung zu spät bemerkt

Ausgleichsanspruch: Wichtiger Grund wegen Vertragsverletzung des Vertreters allein kein Ausschlussgrund

Jürgen Evers

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)² Fragen zur Entscheidung vorgelegt, die den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters betrafen. Der EuGH sollte u.a. entscheiden, ob es mit Art. 18 lit. a der Handelsvertreterrichtlinie (HV-RiLi)³ vereinbar ist, den Ausgleich nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertretervertrages wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters erst nach ordentlicher Kündigung eingetreten und dem Unternehmer dieses erst nach Vertragsbeendigung bekannt geworden ist, sodass eine weitere, auf das schuldhafte Verhalten des Vertreters gestützte fristlose Kündigung nicht mehr ausgesprochen werden konnte. Im Streitfall hatte ein Automobilhersteller die Zahlung des Ausgleichs unter Hinweis darauf verweigert, dass der Händler sich nach der ordentlichen Kündigung des Händlervertrages ihm nicht zustehende Zuschüsse erschlichen habe.

Richtlinie erlaubt keine Kürzung des Ausgleichsanspruchs

Der beklagte Hersteller sah das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig an. Der Händlerausgleich falle nicht in den Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie. Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung gelte daher nicht. Der EuGH wies dies zurück. Nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU sei es allein Sache des nationalen Gerichts, sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung als auch die Erheblichkeit der Vorlagefragen zu beurteilen. Der EuGH könne das Vorlageersuchen eines nationalen Gerichts nur zurückweisen, wenn offensichtlich sei, dass die erbetene Auslegung des Unionsrechts in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehe oder die Frage allgemeiner oder hypothetischer Natur sei.

Dieses sei für die Vorlagefrage zu verneinen. Auch wenn sie sich auf einen Händlervertrag beziehe und die Richtlinie daher den betreffenden Sachverhalt nicht unmittelbar regle, so würden Händler- und Vertreterverträge nach deutschem Recht gleichbehandelt. Habe das vorlegende Gericht nicht die Möglichkeit, von der Auslegung der Richtlinienbestimmungen durch den EuGH abzuweichen,

sei die Einrede der Unzuständigkeit des EuGH für die Vorlagefrage zurückzuweisen.

In der Sache hat der EuGH entschieden, dass Art. 18 lit. a HV-RiLi es nicht zulasse, dass ein Handelsvertreter seinen Ausgleichsanspruch verliere, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Vertreters feststelle, das nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden habe und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte. Zur Begründung führte die Erste Kammer folgendes aus. Nach Art. 18 lit. a HV-RiLi bestעה der Ausgleich nicht, wenn der Unternehmer den Vertrag „wegen“ eines schuldhaften Verhaltens des Vertreters beendet habe, das eine fristlose Beendigung des Vertrags rechtfertige. Dass der Unionsgesetzgeber die Präposition „wegen“ verwendet habe, stütze die insbesondere von der Kommission vertretene These, wonach dem Vertreter der Ausgleich nach dem Willen des Gesetzgebers nur versagt werden könne, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Vertreters und der Entscheidung des Unternehmers, den Vertrag zu beenden, ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang bestehe.

Diese Auslegung werde durch die Entstehungsgeschichte der Richtlinie bestätigt. Aus dem Richtlinienvorschlag gehe hervor, dass die Kommission ursprünglich vorgeschlagen habe, der Ausgleichsanspruch solle nicht bestehen, wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertreters, dessentwegen dem Unternehmer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, „gekündigt hat oder hätte kündigen können“. Der Unionsgesetzgeber habe den für den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs vorgeschlagenen letztgenannten Grund jedoch nicht in die Handelsvertreterrichtlinie aufgenommen.

Richter fordern Billigkeitsprüfung

Für die einschränkende Auslegung spreche auch, dass in den verschiedenen Sprachfassungen des Art. 18 lit. a HV-RiLi die gleiche Präposition verwendet werde. Art. 18 lit. a HV-RiLi sei eng auszulegen. Die Ausnahmebestimmung könne daher nicht so ausgelegt werden, dass ein Grund für den Ausschluss des Ausgleichs hinzukomme, der nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Erfahre der Un-

ternehmer erst nach Vertragsende von dem schuldhaften Verhalten des Vertreters, sei es nicht mehr möglich, die Bestimmung anzuwenden. Folglich könne dem Vertreter der Ausgleich nicht nach dieser Bestimmung versagt werden, wenn der Unternehmer, nachdem er dem HV ordentlich gekündigt habe, ein schuldhaftes Verhalten des Vertreters feststelle, das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte. Nach Art. 17 Abs. 2 lit. a HV-RiLi müsse die Zahlung eines Ausgleichs allerdings unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entsprechen. Deshalb könne ein Verhalten des Vertreters, das dem Unternehmer einen Grund zur Kündigung des Vertretervertrages aus wichtigem Grund hätte geben können, im Rahmen der Prüfung der Billigkeit des Ausgleichs berücksichtigt werden.

EuGH zuständig für Auslegung des Handelsvertreterrechts

Für die Praxis bedeutsam ist, dass der EuGH auch zuständig ist für die Entscheidung über Vorlageersuchen, die die richtlinienkonforme Auslegung von Vorschriften des Handelsvertreterrechts auf Vertragshändler, Versicherungsvertreter oder andere Absatzmittler betreffen, auf die die Handelsvertreterrichtlinie keine Anwendung findet. In der Sache verdient die Entscheidung Zustimmung. Einer teleologischen Extension des Ausschlussstatbestandes des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB steht entgegen, dass die Zuerkennung des Ausgleichs gemäß § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB der Höhe nach der Billigkeit entsprechen muss.⁴

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 BGH, Beschl. v. 29. 4. 2009 – VIII ZR 226/07 – VertR-LS – Volvo V –.
- 2 EuGH, Urt. v. 28. 10. 2010 – C-203/09 – VertR-LS – Volvo V –.
- 3 Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter, ABl. EG Nr. L 382 S. 17.
- 4 Vgl. dazu schon BGH, Urt. v. 30. 6. 1966 – VII ZR 124/65 – VertR-LS 7.